

**Ergänzende Bestimmungen  
der Stadtwerke Tönisvorst GmbH  
und  
der Versorgungsnetz Vorst GmbH**

zu der Verordnung über

**Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser  
(AVBWasserV) vom 20. Juni 1980**

**Gültig ab 01.01.2010**

**für die Ortsteile St.Tönis und Vorst**

## **1 Zuständigkeiten für die Trinkwasserversorgung in Tönisvorst**

Eigentümer der Trinkwasserversorgungsnetze sind im Ortsteil St. Tönis die Stadtwerke Tönisvorst GmbH und im Ortsteil Vorst die Versorgungsnetz Vorst GmbH. Im Ortsteil Vorst erfolgt die Betriebsführung der Trinkwasserversorgung im Auftrag der Versorgungsnetz Vorst GmbH durch die Stadtwerke Tönisvorst GmbH.

Die „Ergänzenden Bestimmungen zu der AVBWasserV“ gelten gleichermaßen für die Stadtwerke Tönisvorst GmbH und die Versorgungsnetz Vorst GmbH. Im Folgenden werden die beiden Unternehmen einzeln oder gemeinsam als Wasserversorgungsunternehmen (WVU) bezeichnet.

## **2 Anschlussvertrag**

- 2.1 Die Herstellung oder Veränderung eines Wasseranschlusses ist für jedes Grundstück mit einem besonderen Vordruck (Antrag auf Herstellung / Änderung des Anschlusses an die Trinkwasserversorgung) des WVU zu beantragen. Diesem Antrag muss ein maßstäblicher Lageplan (Maßstab 1:500), ferner ein Plan des Kellergrundrisses oder bei nicht unterkellerten Gebäude ein Plan des Erdgeschossgrundrisses beigefügt werden. Aus der Grundrisszeichnung muss der gewünschte Hauseinführungspunkt ersichtlich sein.
- 2.2 Auf der Grundlage der Angaben des Antrages erhält der Antragsteller von dem WVU ein schriftliches Angebot für den Anschluss an das Trinkwasserversorgungsnetz unter Berücksichtigung der örtlichen Verteilungsanlagen. Mit der schriftlichen Annahme des Angebotes kommt der Anschlussvertrag zustande und erkennt der Anschlussnehmer die „Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 und die „Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Tönisvorst GmbH und der Versorgungsnetz Vorst GmbH“ einschließlich Anlage an.
- 2.3 Das WVU schließt den Anschlussvertrag mit dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten des zu versorgenden Grundstücks ab.  
In Ausnahmefällen kann der Anschlussvertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten des Grundstücks -Mieter, Pächter, Nießbraucher - abgeschlossen werden, wenn der Eigentümer oder Erbbauberechtigte sich zur Erfüllung des Anschlussvertrages mit verpflichtet.
- 2.4 Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. März 1951, so wird der Anschlussvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner.  
Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Anschlussvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit dem WVU abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem WVU unverzüglich mitzuteilen.  
Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des WVU auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.  
Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamteigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).
- 2.5 Eine Anschluss- und Versorgungspflicht besteht nicht, wenn der Anschluss oder die Trinkwasserversorgung dem WVU aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht zugemutet werden kann. Eine abweichende Regelung kann erfolgen, wenn der Anschlussnehmer die entstehenden Kosten übernimmt.

### **3 Baukostenzuschüsse (BKZ)**

- 3.1 Der Anschlussnehmer zahlt dem WVU bei Anschluss an die Verteilungsanlage des WVU oder bei einer Erhöhung seiner Leistungsanforderung und dadurch erforderlich werdender Veränderung des Hausanschlusses einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).
- 3.2 Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die typischerweise für die Erstellung und/oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die für die der Erschließung eines Versorgungsbereiches notwendigen Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Druckerhöhungsanlagen und zugehörige Einrichtungen.  
Die Versorgungsbereiche werden nach den Ortsteilen St. Tönis und Vorst unterschieden..
- 3.3 Als angemessener Baukostenzuschuss zu den auf die Tarifikunden entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % dieser Kosten. Für Löschwasseranschlüsse wird ein Baukostenzuschuss in Höhe von 100 % dieser Kosten berechnet.  
Der vom Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss bemisst sich nach Maßgabe der an dem betreffenden Hausanschluss für die darüber versorgten Tarifikunden vorzuhaltende Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung.
- 3.4 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erhöht - bei Haushalten in außergewöhnlichem Maße - und dadurch eine Veränderung am Hausanschluss erforderlich wird.  
Als Veränderung gilt  
- Herstellen eines neuen Hausanschlusses;  
- Verstärken des Hausanschlussleitungsdurchmesser.
- 3.5 Für die Berechnung des Baukostenzuschusses wird die Frontlänge der Grenze des anzuschließenden Grundstücks zur Straße (Straßenfrontlänge), in der sich die Verteilungsanlage befindet, zugrunde gelegt. Es werden mindestens 10 m (§ 9 Absatz 2 AVBWasserV) berechnet.  
Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Bezeichnung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine eigene Hausnummer zugeteilt ist.
- Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grenzen von Eckgrundstücken ist die Straßenfrontlänge vom Schnittpunkt der Verlängerung der geraden Grundstücksgrenzen zu bemessen.
  - Bei Grundstücken, die an zwei oder mehreren öffentlichen Straßen angrenzen, gilt als maßgebliche Straßenfrontlänge die Seite des Grundstücks zur Straße, in der sich die Verteilungsanlage befindet, von der der Anschluss erfolgt.
  - Bei Grundstücken, deren Straßenfrontlänge nicht parallel zu einer Straße und einer Versorgungsleitung verläuft (z. B. Grundstücke im Wendehammer), wird als Bemessungsgrundlage die Mindest-Straßenfrontlänge von 10 m zugrunde gelegt.
  - Bei hintereinander gelegenen Grundstücken oder mehreren getrennt anzuschließenden Gebäude auf einem Grundstück wird die maßgebliche Straßenfrontlänge zur Ermittlung des BKZ durch die Anzahl der herzustellenden Anschlüsse geteilt.
- 3.6 Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus der ermittelten Frontmeterlänge (Ziffer 3.5) multipliziert mit dem Baukostenzuschuss je Meter Straßenfrontlänge gemäß dem jeweils aktuellem Preisblatt für Anschlüsse an die Versorgungsnetze in Tönisvorst.

## **4 Hausanschluss**

- 4.1 Jedes mit Trinkwasser zu versorgende Grundstück erhält in der Regel einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitung des WVU. Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Bezeichnung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Gebäude, so kann das WVU für jedes dieser Gebäude, insbesondere wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen anwenden.
- 4.2 Der Anschlussnehmer erstattet dem WVU die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses. Der Hausanschluss besteht aus dem Abzweig an der Versorgungsleitung einschließlich Absperrreinrichtungen, der Hausanschlussleitung und endet an der Hauptabsperrreinrichtung vor der Messeinrichtung. Ferner erstattet der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden. Jeder zu Trinkwasserzwecken genutzte Wasserhausanschluss muss gemäß DIN 1988, Teil 4, zum Schutz des Trinkwassernetzes mit einer Sicherheitseinrichtung zur Rückflussverhinderung (KFR-Ventil, Rückflussverhinderer etc.) unmittelbar hinter dem Wasserzähler ausgerüstet sein. Bei der Herstellung des Hausanschlusses durch das WVU wird diese Sicherheitseinrichtung eingebaut und geht in das Eigentum des Anschlussnehmers über. Die Eigentumsgrenze mit der Hauptabsperrreinrichtung vor dem Wasserzähler bleibt davon unberührt.
- Die Hausanschlusskosten ergeben sich aus dem jeweils aktuellen Preisblatt für Anschlüsse an die Versorgungsnetze in Tönisvorst.
- 4.3 Die Kosten für die Herstellung eines Hausanschlusses bis DN 50 werden pauschal erhoben. Hausanschlüsse anderer Dimension für Industrie und Gewerbe werden nach den tatsächlichen Kosten berechnet.
- 4.4 Die Kosten für die Unterhaltung von Hausanschlüssen und die aus versorgungstechnischen Gründen erforderliche Erneuerung von Hausanschlüssen trägt das WVU. Dies gilt jedoch nicht für erhöhte Kosten auf Grund von Überbauungen und aufwendigen Überdeckungen. Über das Vorliegen versorgungstechnischer Gründe entscheidet einzig das WVU.

## **5 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze**

- 5.1 Im Sinne von § 11 Absatz 1 Ziffer 2 AVBWasserV ist die Länge der Anschlussleitung dann unverhältnismäßig, wenn sie auf dem Privatgrundstück eine Länge von 20 m überschreitet.
- 5.2 Ein Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank ist an der Grundstücksgrenze in Straßennähe anzubringen, wenn die Länge des Hausanschlusses auf dem Privatgrundstück oder Zugangs- bzw. Zufahrtsweg (privat oder öffentlich) mehr als 20 m beträgt. Der Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank ist nach Angaben des WVU unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik herzustellen. Die Kosten für die Herstellung, Erhaltung und Erneuerung trägt der Anschlussnehmer.

## **6 Inbetriebsetzung und Messeinrichtung; Beendigung der Nutzung**

- 6.1 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt durch Einbau des Wasserzählers nach Antragstellung des durch den Kunden beauftragten Vertragsinstallationsunternehmens

(VIU) und durch Öffnen der Absperreinrichtungen in der Regel durch das WVU bzw. dessen Beauftragten.

- 6.2 Voraussetzung für die Inbetriebsetzung ist die vollständige Zahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten.
- 6.3 Die erstmalige Inbetriebsetzung wird pauschal für eine Anlage mit 20,00 EUR berechnet. Die Kosten sind mit der Rechnung für die Herstellung des Hausanschlusses fällig. Ist die beantragte Inbetriebsetzung des Hausanschlusses nicht möglich, beispielsweise aufgrund festgestellter Mängel in der Kundenanlage oder aus anderen Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, so werden dem Kunden für jede weitere Inbetriebsetzung oder jeden weiteren Inbetriebsetzungsversuch 45,00 EUR berechnet.
- 6.4 Die Messeinrichtung (Wasserzähler) bleibt Eigentum des WVU.
- 6.5 Die von dem WVU angebrachten Plomben und Verschlussmarken dürfen nicht beschädigt oder entfernt werden. Falls dies dennoch geschieht, werden für die Erneuerung der Plomben unbeschadet etwaiger strafrechtlicher Verfolgung Kosten entsprechend des entstehenden Aufwandes berechnet.
- 6.6 Der Kunde kann die Nachprüfung von Messeinrichtungen gemäß § 19 Abs.1 AVBWasserV verlangen. Dazu ist vom Kunden der Auftrag schriftlich zu erteilen. Gemäß § 19 Abs. 2 AVBWasserV sind die Kosten für die Nachprüfung vom Kunden zu tragen, wenn die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen eingehalten werden. Die Kosten werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.
- 6.7 Nach Beendigung der Nutzung des Anschlusses ist das WVU berechtigt, die Hausanschlussleitung abzutrennen.

## **7 Kundenanlage**

- 7.1 Die Mitversorgung benachbarter Grundstücke sowie die Verbindung mehrerer Hausanschlüsse untereinander – auch über private Verbrauchsleitungen – ist grundsätzlich nicht gestattet. Ebenso ist die Verbindung der über den Hausanschluss versorgten Anlagen mit einer anderen Anlage, z. B. Eigenwasserversorgung, Regenwassernutzungsanlage etc. nicht zulässig.
- 7.2 Schäden innerhalb der Hausinstallation des Kunden müssen ohne Verzug beseitigt werden. Wenn durch solche Schäden oder aus einem anderen Grund Trinkwasser ungenutzt abläuft, hat der Anschlussnehmer den vollen Wasserpreis für die durch den Zähler gemessenen Wassermengen zu bezahlen.
- 7.3 Der Anschluss von Trinkwasser verbrauchenden Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Kunden. Dieser haftet auch für jeden Schaden, der dem WVU oder Dritten entsteht. Es dürfen nur nach dem Stand der Technik (DIN, DVGW, KTW etc.) für Trinkwasser zugelassene Armaturen, Formstücke und Rohrleitungen verwendet werden.
- 7.4 Der Anschlussnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Einrichtung zur Verhinderung von rückfließendem Trinkwasser (KFR-Ventil) hinter dem Wasserzähler einwandfrei funktionsfähig ist. Auf Anforderung des Kunden führt das WVU den Austausch des KFR-Ventiles durch. Für diese Leistung erhebt das WVU eine Kostenpauschale in Höhe von 30,00 EUR (einschließlich Material).

## **8 Festsetzung des Wasserpreises**

Der Preis für Trinkwasser bestimmt sich nach dem jeweils gültigen Preisblatt der Stadtwerke Tönisvorst GmbH und der Versorgungsnetz Vorst GmbH.

## **9 Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke**

Standrohre zur Abgabe von Bauwasser und für andere vorübergehende Zwecke werden von dem WVU nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen vermietet. Der Preis für Bauwasser richtet sich nach dem jeweils gültigen Preisblatt.

Über die Nutzung eines Standrohres ist mit dem WVU ein Vertrag zu schließen.

## **10 Rechnungslegung, Zahlung und Verzug**

10.1 Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Hausanschlusskosten nach der Fertigstellung des Hausanschlusses in Rechnung gestellt.

10.2 Rechnungen sind 14 Tage nach Zustellung fällig.

10.3 Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch nach § 28 Absatz 3 AVBWasserV bleibt unberührt.

10.4 Für jede Mahnung sind 4,00 EUR\* Mahnkosten zu zahlen, für einen Nachinkassogang werden 26,70 EUR\* in Rechnung gestellt. Die Unterbrechung der Versorgung wird mit 39,90 EUR\* berechnet.

10.5 Für die Wiederinbetriebsetzung, für Zählerauswechselungen sowie für die Wiederherstellung der Versorgung während der üblichen Arbeitszeiten, die durch den Kunden veranlasst sind, werden 49,50 EUR berechnet.

Für die Wiederherstellung der Versorgung außerhalb der normalen Arbeitszeiten kommt ein Zuschlag von 49,50 EUR zum Tragen.

10.6 Die Rechnungslegung für den Wasserverbrauch erfolgt ein- oder mehrmonatlich oder im Abstand von etwa 12 Monaten (=Abrechnungsjahr).

Wird der Wasserverbrauch zwei- oder mehrmonatlich oder jährlich abgelesen und abgerechnet, erhebt das WVU in gleichen Abständen Abschläge auf den Verbrauch, die zu den angegebenen Zeitpunkten fällig werden. Die Höhe der Abschläge bemisst sich nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch des Kunden im zuletzt abgerechneten Zeitraum bzw., bei einem neuen Kunden, nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch vergleichbarer Kunden. Die Abrechnung des Verbrauches erfolgt in der Regel einmal jährlich zu einem vom WVU festgelegten Termin. Jede zusätzliche Abrechnung wird mit 13,69 EUR berechnet, jede damit verbundene zusätzliche Ablesung bzw. Zählerstandserfassung mit 4,17 EUR.

## **11 Steuern und Abgaben**

Zu den sich aus den „Ergänzenden Bestimmungen zu der AVBWasserV“ ergebenden Beträgen - mit Ausnahme der mit \* gekennzeichneten Beträgen - wird die Umsatzsteuer der zum Liefer- / Leistungszeitpunkt jeweils in der gesetzlich festgelegten Höhe hinzuge-rechnet. Die Kosten aus Zahlungsverzug (Mahnkosten) und Versorgungsunterbrechung unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

## **12 Auskünfte**

Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, dem zuständigen Abwasserentsorgungspflichtigen für die Berechnung der Schmutzwassergebühren die festgestellte Menge des Frischwasserbezuges des Kunden mitzuteilen.

## **13 Zutrittsrecht**

- 13.1 Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des WVU den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 16 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV und zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist. Das Zutrittsrecht wird hiermit ausdrücklich vereinbart. Bei Verweigerung des Zutritts liegt eine Zuwiderhandlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBWasserV vor.
- 13.2 Der Kunde ist verpflichtet, seinen Mietern aufzuerlegen, dem in Abs. 1 genannten Beauftragten zu den dort genannten Zwecken Zutritt zu ihren Räumen zu gewähren. Der Kunde ist verpflichtet, soweit aus den in Abs. 1 genannten Gründen erforderlich, dem Beauftragten die Möglichkeit zu verschaffen, die Räume sonstiger Dritter zu betreten.
- 13.3 Der Kunde haftet ohne Rücksicht auf Verschulden für die Sicherheit und Gefahrlosigkeit des Zuganges zu den Einrichtungen des Hausanschlusses und der Messeinrichtung.

## **14 Weiterleitung des Wassers an Mieter und andere Dritte**

Der Kunde ist berechtigt, das Wasser innerhalb des Gebäudes an seine Mieter weiterzuleiten. In diesen Fällen hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass die Mieter gegenüber dem WVU keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben können, als sie in § 6 Abs. 1 bis 3 und § 7 AVBWasserV vorgesehen sind.

## **15 Inkrafttreten**

Diese „Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Tönisvorst GmbH und der Versorgungsnetz Vorst GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980“ einschließlich Anlage treten mit Wirkung vom 01.06.2009 in Kraft. Damit verlieren alle bisherigen Ergänzenden Bestimmungen ihre Gültigkeit.

Tönisvorst, den 14.12.2009

STADTWERKE TÖNISVORST GMBH

VERSORGUNGSNETZ VORST GMBH

**Anlage zu:**

**Ergänzende Bestimmungen der Stadtwerke Tönisvorst GmbH und der Versorgungsnetz Vorst GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980**

**Gültig ab 1. Januar 2006 für die Ortsteile St. Tönis und Vorst**

**A Baukostenzuschüsse für die Wasserversorgung**

(gemäß Ziffer 3.3 der Ergänzenden Bestimmungen)

Im Zusammenhang mit der Herstellung eines Wasserhausanschlusses hat der Anschlussnehmer für die örtlichen Verteilungsanlagen einen Baukostenzuschuss gemäß § 9 der AVBWasserV zu leisten.

Dieser Baukostenzuschuss beträgt für jeden Meter Frontlänge des anzuschließenden Grundstückes im Versorgungsnetz

St. Tönis	netto 33,00 EUR	brutto <sup>*)</sup> 35,31 EUR
Vorst	netto 50,00 EUR	brutto <sup>*)</sup> 53,50 EUR

Für die Berechnung des Baukostenzuschusses wird eine Straßenfrontlänge von mindestens 10 m zugrunde gelegt.

**B Hausanschlusskosten für die Wasserversorgung**

(gemäß Ziffer 4 der Ergänzenden Bestimmungen)

Die Hausanschlusskosten setzen sich zusammen aus:

**1. Grundpreis für einen Wasserhausanschluss bis DN 50**

1.1 Einzelverlegung	netto 920,00 EUR	brutto <sup>*)</sup> 984,40 EUR
1.2 gleichzeitige, parallele Verlegung mit Gas und / oder Strom	netto 802,00 EUR	brutto <sup>*)</sup> 858,14 EUR

**2. Meterpreis für Wasserhausanschlussleitung bis DN 50**

2.1 Einzelverlegung	netto 57,00 EUR/m	brutto <sup>*)</sup> 60,99 EUR/m
2.2 gleichzeitige, parallele Verlegung mit Gas und / oder Strom	netto 49,00 EUR/m	brutto <sup>*)</sup> 52,43 EUR/m
2.3 Verlegung bei Tiefbauarbeiten in Eigenleistung auf dem Privatgrundstück	netto 9,00 EUR/m	brutto <sup>*)</sup> 9,63 EUR/m

Die Länge der Wasserhausanschlussleitung wird gemessen von der Straßengrundstücksgrenze

a) bis zur Kelleraußenwand des Gebäudes bei unterkellerten Gebäuden

b) bis zur Gebäudeeinführung des Hausanschlusses bei nichtunterkellerten Gebäuden.

<b>3. Kernbohrung / Mauerdurchbruch</b>	netto 55,00 EUR	brutto <sup>*)</sup> 58,85 EUR
-----------------------------------------	-----------------	--------------------------------

Bei Wasserhausanschlüssen mit einer Nennweite größer DN 50 oder bei Veränderungen eines bestehenden Wasserhausanschlusses werden die Hausanschlusskosten im Einzelfall nach dem jeweils erforderlichen Aufwand ermittelt.

Der Anschlussnehmer hat die Möglichkeit, die erforderlichen Tiefbauarbeiten auf dem eigenen Grundstück sowie die Kernbohrung/Mauerdurchbruch in Absprache mit der Stadtwerke Tönisvorst GmbH in Eigenleistung auszuführen.

Diese Kostenregelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft. Damit verlieren alle vorherigen Regelungen ihre Gültigkeit.

<sup>\*)</sup> einschließlich 7% Umsatzsteuer